

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

– gültig ab 01.07.2011 –

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für die gesamte Geschäftsverbindung mit unserem Kunden alleine maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Etwa entgegen stehende Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden nicht durch unser Schweigen oder unsere Lieferung Vertragsinhalt. Wir widersprechen der Geltung derartiger Bedingungen hiermit. Selbst wenn Koinor auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Anders lautende Abreden oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Der Kunde übernimmt die Garantie für die Richtigkeit seiner Angaben und der Dokumentation gegenüber den Steuerbehörden. Er trägt das alleinige Risiko, falls Koinor das Recht zum Vorsteuerabzug durch unrichtige Angaben verliert oder durch ungültige UST-ID umsatzsteuerpflichtig wird.

2. Leistungsumfang

Die in unseren aktuellen Katalogen und Preislisten dargestellte Beschaffenheit legt die Eigenschaft unserer Leistung abschließend fest. Sonstige öffentliche Äußerungen enthalten keine den Katalog ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.

3. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung von Koinor 30 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. der Kunde hat offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Annahme der Lieferung; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht. Darüber hinaus ist eine Aufrechnung einer Forderung von Koinor oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen eine Forderung von Koinor ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist von Koinor anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

4. Liefertermin

Von Koinor in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn ausdrücklich zwischen dem Kunden und Koinor eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

Koinor kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitpunkt verlangen, in dem der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen Koinor gegenüber nicht nachkommt.

5. Versand und Gefahrenübergang

Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Koinor. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist, an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Für Beschädigung und Verluste während des Transports übernimmt Koinor, soweit Koinor weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, keine Haftung. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Koinor dies dem Kunden angezeigt hat. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk verpackt und unverzollt bei grenzüberschreitendem Verkehr.

Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch Koinor betragen die Kosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

Die Sendung wird von Koinor grundsätzlich nicht versichert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden prüft Koinor die Möglichkeit, die Sendung auf Kosten des Kunden gegen versicherbare Risiken zu versichern, wobei sich Koinor vorbehält, eine Versicherung der Sendung abzulehnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Koinor aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden Koinor die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach Wahl von Koinor freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Koinor. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für Koinor als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Koinor.

Erlischt das (Mit-)eigentum von Koinor durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)eigentum von Koinor an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (zum Rechnungswert) auf Koinor übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)eigentum von Koinor unentgeltlich. Ware, an der Koinor (Mit-)eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, Schadenersatzanspruch gegen Dritte wegen unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Koinor ab. Koinor ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Forderungen für

Rechnung von Koinor im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Koinor hinweisen und Koinor unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden ersetzt der Kunde. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Koinor auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Haftungsbeschränkung und Voraussetzung für Mängelansprüche

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Mängelansprüche bestehen weiter nur, wenn erkennbare Mängel vor Besitzübergang bzw. Auslieferung an den Endkunden schriftlich gerügt wurden. Jede Mängelrüge ist schriftlich vorzunehmen. Jede Rüge muß unverzüglich erhoben werden. Dies bedeutet, daß die Rüge spätestens innerhalb von 20 Kalendertagen nach Lieferung – in Übersee 60 Kalendertage – schriftlich bei Koinor vorliegen muß. Die Erfüllung dieser Anzeigepflicht in Schriftform ist auch Voraussetzung für Ansprüche nach § 478 BGB.

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall Koinor zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so hat der Kunde das Recht, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten. Will der Kunde Schadenersatz statt der Leistung verlangen und/oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht werden.

Koinor haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet Koinor nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von Koinor ist auch in allen Fällen grober Fahrlässigkeit auf diesen vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für Schäden an Rechtsgütern des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nur nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Im übrigen wird die Haftung von Koinor wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Lieferung oder Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Die Haftung von Koinor wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auf insgesamt 10 % des Werts der Lieferung und Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag wegen Unmöglichkeit bleibt unberührt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen beträgt 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Ablieferung. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 479 Abs. 1 BGB, es sei denn Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Koinor sind wirksam ausgeschlossen.

Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen gebrauchter Sachen - gleich aus welchem Rechtsgrund - werden ausgeschlossen. Diese Ausschlussregelung bei Lieferung gebrauchter Sachen gilt auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen Koinor, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen Koinor bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, werden diese ausgeschlossen.

Die Verjährungsregelung und Ausschlussregelung gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes, ebenso nicht, wenn Koinor den Mangel arglistig verschwiegen hat oder für Schadenersatzansprüche in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Koinor gemäß § 478 BGB sind ausgeschlossen, weil Koinor auf die bisherigen Kaufpreise Rabatt im Rahmen der jeweils gültigen Nettoeinkaufsliste gewährt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Lieferungen ist der Sitz von Koinor, 96247 Michelau, BRD als Erfüllungsort vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten ist das Amtsgericht Lichtenfels oder das Landgericht Coburg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Es gilt deutsches Recht. Im Falle eines Rechtstreits vor nichtdeutschen Gerichten ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten des Rechtstreits zu tragen und die Anwaltskosten zu ersetzen, die Koinor entstanden sind. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass seine Daten EDV-mäßig abgespeichert werden.

9. Gültigkeit

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.07.2011 an die Stelle der früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.